**Fernbleiben vom Unterricht**

**Allgemeine Informationen:**

Das Fernbleiben vom Unterricht ist in Österreich gesetzlich geregelt   
(§45 SchUG, § 9 SchpflG).

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers/der Schülerin zulässig.  
Das Fernbleiben ist zulässig

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (siehe unten),

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (schriftliches Ansuchen notwendig)

c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:   
Krankheit des Schülers;   
mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers;   
Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers;   
Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den/die Klassenlehrer/in oder den/die Schulleiter/in von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen muss eine ärztliche Bestätigung erbracht werden.

Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass **schriftlich** und **rechtzeitig** an der VS – Umhausen mit dem beigefügten **Formular** beantragt werden. Bitte beachten Sie eine gewisse Bearbeitungszeit.

**Achtung:**  
URLAUBSREISEN mit schulpflichtigen Kindern außerhalb der gesetzlich geregelten Ferienzeiten stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht dar. Unentschuldigte Fehlstunden   
(= Schulpflichtverletzungen - §25 SchPflG) werden angezeigt und können zu einer Verwaltungsstrafe von bis zu 440€ pro Schüler/in führen.

**Schriftliche Ansuchen für die Erlaubnis zum Fernbleiben**   
aus begründetem Anlass sind **je nach notwendiger Dauer** an folgende Personen zu richten:

* Einzelne Stunden bis zu einem Tag =**Klassenlehrer/in**
* 2 – 5 Tage = **Schulleitung**
* 6 Tage oder mehr: Einbringung an die **Schulleitung**, welche das Ansuchen an die **zuständige Schulbehörde** (Bildungsdirektion) weiterleitet und Stellung nehmen muss.  
  Das längere Fernbleiben ist **nur einmal in der Schullaufbahn** der Volksschule möglich.